

## **Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Kevelaer**

### **Bekanntmachung der Genehmigung der 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Bauhof ‚Irrland‘) gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer hat am 31.03.2022 den Feststellungsbeschluss zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Bauhof ‚Irrland‘) gefasst und beschlossen, diesen der Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung gemäß § 6 Absatz 1 BauGB vorzulegen.

Mit Verfügung vom 15.11.2022, Aktenzeichen 35.02.01.01-25Kev-061-1665, hat die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 BauGB die 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Bauhof ‚Irrland‘) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Mit dieser Bekanntmachung wird die 61. Änderung des Flächennutzungsplans der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Bauhof ‚Irrland‘) gemäß § 6 Absatz 5 BauGB wirksam.

### **Hinweise**

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB werden eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Kevelaer unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, 08.12.2022

Der Bürgermeister

gez. Dr. Pichler

